

15. Welche Gehälter sind, wenn es sich um die Anwendung des § 11 des preuß. Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 auf einen vor dem 1. April 1920 in den Ruhestand versetzten Beamten handelt, bei der Vergleichung der Dienst Einkommen der von dem Beamten früher bekleideten Stellen zugrunde zu legen?

Preuß. Beamten-Altruhegehaltsgesetz v. 17. Dezember 1920 §§ 1, 6, 9.

III. Zivilsenat. Ur. v. 17. April 1928 i. S. Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft (Bekl.) w. R. (Kl.). III 353/27.

I. Landgericht Magdeburg.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Der Kläger, der am 1. September 1884 als Heizer in den Dienst der preußischen Staatseisenbahnverwaltung getreten war, wurde am 1. August 1891 zum Lokomotivführer ernannt. Als er zum Dienst auf der Maschine wegen Farbenmüchigkeit nicht mehr geeignet war, wurde ihm zum 1. Dezember 1910 eine Kanzlistenstelle übertragen. Mit dem 1. Februar 1920 trat er in den Ruhestand. Sein Ruhegehalt betrug zunächst  $\frac{86}{120}$ , später  $\frac{78}{100}$  seines pensionsfähigen Dienst Einkommens.

Bis zum 1. April 1920 bekamen die Kanzlisten ein Gehalt von 1650—3000 M, die Lokomotivführer ein solches von 1400—2500 M. Letztere erhielten jedoch Nebenbezüge, die mit 540 M pensionsfähig waren. Als Lokomotivführer bezog der Kläger seit dem 1. April 1908 das Höchstgehalt von insgesamt 3040 M. Auch nach seiner Überführung in eine Kanzlistenstelle erhielt er weiterhin 3040 M, indem der Unterschied zwischen diesem Betrag und dem niedrigeren Kanzlistengehalt durch eine pensionsfähige Zulage ausgeglichen wurde. Dementsprechend wurde auch sein Ruhegehalt unter Zugrundelegung eines Gehaltes von 3040 M berechnet. Die Reichsbefolungsordnung vom 17. Dezember 1920 (RGBl. S. 2077) stellte mit Wirkung vom 1. April 1920 die Kanzlisten (Kanzleiassistenten) in Gruppe IV, die Lokomotivführer in Gruppe VI. Ruhegehalt wurde dem Kläger seit dem genannten Tage nach Gruppe IV ohne Berücksichtigung der früheren pensionsfähigen Zulage gewährt. Seinen Antrag auf Einreihung in die Gruppe VI lehnte der Reichsverkehrsminister durch Erlaß vom 8. Oktober 1924 die ab, da Ruhegehaltsbezüge des Klägers nur nach Maßgabe der

zuletzt von ihm bekleideten Stelle aus der Besoldungsgruppe IV zu berechnen seien, wie er, der Reichsverkehrsminister, im Einvernehmen mit dem preußischen Finanzminister hiermit bestimme.

Der Kläger hat seinen Anspruch auf Gewährung von Ruhegehalt nach Gruppe VI nunmehr im Rechtsweg geltend gemacht. Er stützt sich auf § 11 des Preuß. Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (GE. S. 268). Nach dieser Vorschrift sei, so behauptet er, sein Ruhegehalt aus dem höheren Diensteinkommen seines früheren Amtes als Lokomotivführer zu berechnen.

Die Beklagte bestreitet, daß der Kläger als Lokomotivführer ein höheres Diensteinkommen bezogen habe als später in seiner Stellung als Kanzlist. Denn die Nebenbezüge der Lokomotivführer hätten bei Anwendung des § 11 PensG. außer Betracht zu bleiben. Sodann beruft sie sich auf das Beamten-Mitruhegehaltsgesetz vom 17. Dezember 1920 (GE. 1921 S. 214). Nach dessen § 1 habe der Kläger nur Anspruch auf das Ruhegehalt, das sich nach dem neuen Besoldungsrecht für die von ihm zuletzt bekleidete Stelle ergebe. Außerdem sei die Bestimmung der beteiligten Minister über die Einreihung des Klägers nach Gruppe IV gemäß § 9 das. bindend.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht hat ihr stattgegeben. Die Revision der Beklagten führte zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

#### Gründe:

Daß dem Kläger § 11 PensG. zur Seite steht, hat das Berufungsgericht mit Recht angenommen; die Beklagte bestreitet es in diesem Rechtszug anscheinend auch nicht mehr. § 11 bestimmt, daß ein Beamter, welcher früher ein mit einem höheren Dienst-einkommen verbundenes Amt bekleidet und dieses Einkommen wenigstens ein Jahr lang bezogen hat, bei seiner Versetzung in den Ruhestand — von gewissen, für den vorliegenden Fall nicht in Betracht kommenden Ausnahmen abgesehen — eine nach Maßgabe des früheren höheren Dienst-einkommens unter Berücksichtigung der gesamten Dienstzeit berechnete Pension erhält; jedoch soll die gesamte Pension das letzte pensionsberechtigte Dienst-einkommen nicht übersteigen. Unter Dienst-einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist das pensionsfähige Dienst-einkommen zu verstehen. Das ergibt sich mit besonderer Deutlichkeit aus dem Zusammenhang, in dem § 11 mit dem vorhergehenden § 10 wie mit dem folgenden

§ 12 steht. Alle drei Vorschriften regeln die Frage, welches Dienst-einkommen der Berechnung der Pension zugrundegelegt ist, behandeln also nur das pensionsfähige Dienst-einkommen.

Der danach gebotenen Anwendung des § 11 PensG. auf den Kläger steht § 1 BVRG. nicht entgegen. Er bestimmt, daß das Ruhegehalt der zum 1. April 1920 oder zu einem früheren Zeitpunkt in den Ruhestand versetzten unmittelbaren Staatsbeamten für die Zeit vom 1. April 1920 ab auf den Betrag festzusetzen ist, der sich ergeben hätte, wenn der Beamte bei seinem Ausscheiden aus der zuletzt von ihm bekleideten Stelle nach den am 1. April 1920 geltenden oder mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an in Kraft tretenden Vorschriften besoldet gewesen und in den Ruhestand versetzt worden wäre. Wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, ergibt sich aber daraus nicht, daß das Ruhegehalt stets nach dem zuletzt bekleideten Amte festzusetzen ist. § 11 gehört vielmehr zu den am 1. April 1920 geltenden Vorschriften, die auch auf die Altruheftändler Anwendung finden sollen, und ist deshalb für sie neben § 1 BVRG. in Wirksamkeit geblieben.

Das Beamten-Altruhehaltsgesetz hat jedoch für die Anwendung des § 11 PensG. auf die vor dem 1. April 1920 pensionierten Beamten insofern Bedeutung, als das Dienst-einkommen der von den Beamten früher bekleideten Stellen, sowohl der höher wie auch der niedriger besoldeten, nimmehr nach den mit dem 1. April 1920 in Kraft getretenen Besoldungsbestimmungen zu berechnen ist. Der Vergleichung des Dienst-einkommens der in Betracht kommenden Stellen sind nicht mehr die alten Papiermark-, sondern die neuen Goldmarkgehälter zugrundegelegt. Das folgt aus dem in § 1 BVRG. ausgesprochenen Grundsatz, der allgemeine Anwendung erheischt, wie auch aus der Sondervorschrift des § 6 das. entnommen werden kann. Von dem in den neuen Besoldungsbestimmungen vorgesehenen Dienst-einkommen ist deshalb schon bei Prüfung der Frage auszugehen, ob das früher bekleidete Amt mit einem höheren Dienst-einkommen verbunden war als das Amt, von dem aus der Beamte in den Ruhestand getreten ist. Es sind also im vorliegenden Fall nicht die Bezüge zu vergleichen, die der Kläger zunächst als Lokomotivführer und dann als Kanzlist tatsächlich erhalten hat, sondern die Einkünfte, die auf diese Stellen nach dem neuen Besoldungsrecht entfallen. Nach diesem stehen

die Lokomotivführer in Gruppe VI, die Ranglisten in Gruppe IV (Reichsbesoldungsordnung in Verbindung mit Nr. 18 der Ausführungsanweisung zum preussischen Beamten-Dienstverdienstgesetz und zum Beamten-Altruhegehaltsgesetz vom 25. Oktober 1921, Eisenbahn-Nachrichten-Blatt S. 80). Die Pension des Klägers, der das Gehalt des Lokomotivführers länger als ein Jahr bezogen hat, ist demnach grundsätzlich aus Gruppe VI zu berechnen.

Dem steht § 9 BVRG. nicht entgegen. Im Urteil vom 2. Juli 1926 (III 255/25, abgedr. PrVerwBl. Bd. 48 S. 246) hat der Senat allerdings ausgesprochen, daß die in § 9 BVRG. den zuständigen Ministern übertragene Entscheidungsbefugnis auch die Entscheidung darüber umfaßt, wie im Falle des § 11 PensG. das frühere Amt nach der neuen Besoldungsordnung zu bewerten ist. Im vorliegenden Falle aber haben — und dadurch unterscheidet er sich von dem früheren — die Minister eine Bestimmung auf Grund des § 9 BVRG. für das vom Kläger früher bekleidete Amt als Lokomotivführer überhaupt nicht getroffen. Im Erlaß vom 8. Oktober 1924 haben sie bestimmt, daß die vom Kläger zuletzt bekleidete Stelle nach Gruppe IV gehöre, und daraus dann die — für das Gericht nicht verbindliche — Folgerung gezogen, daß nach dieser Gruppe die Ruhegehaltsbezüge des Klägers zu berechnen seien. Zu einer Bewertung der vom Kläger früher innegehabten Lokomotivführerstelle bestand für die Minister kein Anlaß, da sie nach der neuen Besoldungsordnung unzweifelhaft in die Gruppe VI gehört.

Das Berufungsgericht hat somit das Ruhegehalt des Klägers zutreffend nach den Sätzen der Gruppe VI bemessen. Dagegen hat es übersehen, daß auch das letzte pensionsfähige Dienstverdienst, über das die Pension nach den Schlussworten des § 11 PensG. nicht hinausgehen soll, nach der neuen, am 1. April 1920 in Kraft getretenen Besoldungsordnung zu bestimmen ist. Als letztes pensionsfähiges Dienstverdienst des Klägers hat das Berufungsgericht den Betrag von 3040 *R.M.* angesehen, d. h. es hat das frühere Gehalt des Klägers von 3040 *M.* (*P.M.*) dem Betrag von 3040 *R.M.* gleichgesetzt. Das kann nicht gebilligt werden. Denn damit hat das Berufungsgericht selbst das ehemalige Gehalt des Klägers aufgewertet, wozu die Gerichte, wie der Senat in ständiger Rechtssprechung angenommen hat, nicht befugt sind. Ohne das Beamten-Altruhegehaltsgesetz würde das letzte

Dienstinkommen des Klägers mit 3040 *ℳ* anzusetzen sein. Aus dem genannten Gesetz ergibt sich aber seine Bemessung nach der neuen Besoldungsordnung. Das sich aus Gruppe VI der Reichsbesoldungsordnung von 1920 ergebende Ruhegehalt des Klägers darf also das Dienstinkommen der Gruppe IV dieser Besoldungsordnung nicht übersteigen.

Die danach notwendige Begrenzung des Klagenanspruchs hat das Oberlandesgericht nicht vorgenommen. Zu ihrer Nachholung muß das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen werden.